OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605117/13/KH

Datum:
Linz, 29. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M S, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Februar 2022, GZ: BHVB/921170007085/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 10. Oktober 2022 sowie am 3. November 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 17. Februar 2022, GZ: BHVB/921170007085/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über M S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Tage), da ihm vorgeworfen wurde, am 22. Jänner 2021 um 16:08 Uhr in R auf der x bei Str.km x in Fahrtrichtung G das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer von einer Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei. Er habe somit gegen § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst Folgendes vor:
Bei jener Fahrt habe es sich um eine Übungsfahrt gehandelt, die der Bf mit seiner Mutter als Beifahrerin absolviert habe. Sein Bruder habe sich ebenso im Fahrzeug befunden. Die Fahrt sei ordnungsgemäß in dem von ihm zu führenden Fahrtenbuch eingetragen worden, dieses sei der Behörde vorgelegt worden.
Nachdem der Bf mehrfach wegen des Lenkens ohne Lenkberechtigung bestraft worden sei, habe er sich entschieden, den Führerschein zu machen und sein Leben „umzukrempeln“. Vorgelegt wurde weiters eine Auswertung des Standortprofils des Mobiltelefons des Bf, weiters die Einvernahme mehrerer Zeugen sowie die Anforderung der Standortdaten samt Onlinestandortpeilung für die Mobiltelefonanschlüsse des Bf, seiner Mutter und seines Bruders beantragt, außerdem die Herausgabe der Videoaufzeichnungen der Überwachungskameras des Eurospar-Marktes, an dem der Bf gehalten hat, zum Beweis dafür, dass die Mutter und der Bruder des Bf mit ihm im Auto gefahren seien.
Vorgebracht wurde weiters, dass die Begegnung mit dem Polizeifahrzeug aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit sehr kurz gewesen sei und es zur Tatzeit auch schon dunkel gewesen sei, was das Erkennen, ob der Bf alleine im Fahrzeug war, erschwert hätte.
Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 10. Oktober 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf, sein Rechtsvertreter sowie die Vertreterin der belangten Behörde erschienen sind. Als Zeugen wurden die Mutter des Bf, A S, sein Bruder M M, der Onkel des Bf, W S, sowie BI C W, PI V einvernommen.

5. Da auch die Einvernahme des zweiten, zur Tatzeit im Polizeifahrzeug anwesenden Beamten, RI M B, beantragt wurde, wurde die mündliche Verhandlung am 3. November 2022 fortgesetzt und Letztgenannter zeugenschaftlich einvernommen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat im Rahmen der L17-Ausbildung Übungsfahrten absolviert, ist in der Folge jedoch nicht zur Fahrprüfung angetreten und verfügte deshalb auch zur Tatzeit über keine gültige Lenkberechtigung. Er ist wegen des Lenkens ohne Lenkberechtigung mehrfach verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft und hat in der Folge auch eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt. Nachdem dies eine für ihn einschneidende Erfahrung war, beschloss er, die Führerscheinausbildung abzuschließen und die Führerscheinprüfung zu absolvieren, was er bislang aber noch nicht getan hat, da er beim Lernen Schwierigkeiten hat. Auch wusste er, dass die verhängten Strafen – und somit auch die Ersatzfreiheitsstrafen – im Fall des fortgesetzten Lenkens ohne Lenkberechtigung weiter erhöht werden, was für ihn auch ein Grund war, eine Lenkberechtigung erwirken zu wollen. Er hat dann Übungsfahrten absolviert, wobei seine Mutter als Beifahrerin mitgefahren ist.

2. Am Tattag fuhr der Bf im Rahmen einer Übungsfahrt mit seiner Mutter als Beifahrerin nach K, wo sie seinen kleinen Bruder aus der Berufsschule abholten. Auf der Fahrt zurück nach V rief der Onkel des Bf an und ersuchte um Hilfe beim Transport von Möbeln, die er bei der gemeinsamen Schwester, der Tante des Beschwerdeführers, in G abholen wollte. Da noch etwas Zeit war, fuhren der Bf, seine Mutter und sein Bruder zur Wohnung seiner Mutter in V, von wo aus sie dann um ca. 16:00 Uhr nach G aufbrachen, wobei der Bf das Fahrzeug lenkte, seine Mutter am Beifahrersitz und sein Bruder am Rücksitz saßen. Er hatte die L-Tafeln hinter der Windschutz- und Heckscheibe angebracht. Auf der x bei Straßenkilometer x begegnete ihnen ein von BI W gelenktes Zivilfahrzeug der Polizei, wobei RI B am Beifahrersitz saß. Das Polizeifahrzeug fuhr Richtung V in die entgegengesetzte Fahrtrichtung. An diesem Tag herrschten keine außergewöhnlichen Wetterverhältnisse, zur Tatzeit fiel kein Niederschlag und es begann zu dämmern. RI W sagte zu seinem Kollegen einen sinngemäßen Satz wie „Schau, da fährt der S“ und glaubte, den Bf alleine im Fahrzeug zu erkennen. BI B blickte zuerst auf das Autokennzeichen und sah den Bf ebenfalls am Fahrersitz,

wobei auch er davon ausging, dass am Beifahrersitz niemand sitzt. Da beide Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Begegnung ca. 100 km/h fuhren, war diese sehr kurz und es herrschte zur Tatzeit reger Verkehr auf der x, sodass ein Umkehren und Nachfahren von den Polizisten nicht in Betracht gezogen wurde – nicht nur, dass die Polizisten in einem Zivilfahrzeug unterwegs waren, auf das erst ein Blaulicht aufgesetzt werden hätte müssen, hätte auch das Stehenbleiben und Wenden zu lange gedauert, um dem vom Bf gelenkten Fahrzeug folgen zu können, da am Kreisverkehr bei der Autobahnabfahrt Regau und auch schon zuvor mehrere Fahrtrichtungen möglich sind.

3. Der Bf fuhr dann weiter Richtung G, wobei er beim Eurospar-Markt in der S S stehen blieb, da er etwas zu essen und Zigaretten in der daneben liegenden Trafik kaufte. In der Folge fuhr er weiter zu seiner Tante an die Adresse In der S, wo gemeinsam mit seinem Onkel und seinem Bruder ein Kasten in das Auto seines Onkels umgeladen wurde. Danach fuhr er wieder nach V zurück, wobei seine Mutter wieder am Beifahrersitz und sein Bruder am Rücksitz saßen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung von mündlichen Verhandlungen am 10. Oktober 2022 und 3. November 2022.

2. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 10. Oktober 2022 wurden der Bf, sowie seine Mutter, sein Bruder, sein Onkel sowie BI W, der dem Bf zur Tatzeit als Lenker des Polizeifahrzeugs begegnet ist, einvernommen. Bei der Verhandlung am 3. November 2022 wurde weiters RI B, der mit BI W im Polizeifahrzeug unterwegs gewesen war, als Zeuge befragt.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt bzw. insbesondere aus den mündlichen Verhandlungen. Auf Sachverhaltsebene war die Frage zu klären, ob der Bf zur Tatzeit alleine oder im Rahmen einer Übungsfahrt mit seiner Mutter als Beifahrerin unterwegs war. Diesbezüglich wurden die unter Pkt. 2 genannten Personen zeugenschaftlich einvernommen.

4. Zu den Aussagen des Bf ist festzuhalten, dass dieser bei seiner Einvernahme glaubwürdig wirkte und davon auszugehen ist, dass bei ihm bezüglich seiner verwaltungsstrafrechtlichen Vorgeschichte infolge mehrfacher Bestrafungen wegen des Lenkens ohne Lenkberechtigung, in deren Rahmen er auch eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt hat, tatsächlich ein Umdenkprozess stattgefunden hat, der ihn dazu bewegt hat, sich dem Verfahren zur Erlangung einer Lenkberechtigung zu unterziehen. Er hat diesbezüglich auch zugegeben, dass er Probleme beim Lernen hat und er bislang aus Angst vor der Prüfung nicht

angetreten ist und deshalb mehrfach beim „Schwarzfahren“ betreten und dafür bestraft wurde.
Insbesondere aber die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten dürften dem Bf vor Augen geführt haben, dass ein fortgesetztes Lenken ohne Lenkberechtigung und die infolgedessen zu erwartenden immer höheren Bestrafungen für ihn nicht leistbar sind und wiederum zur neuerlichen Verbüßung weiterer Ersatzfreiheitsstrafen geführt hätten. Er wies in seiner Aussage auch explizit darauf hin, dass er betreffend die bisher über ihn verhängten Strafen wegen des Lenkens ohne Lenkberechtigung nie Beschwerden erhoben hat, da diese gerechtfertigt waren, weil er tatsächlich ein Kraftfahrzeug ohne Lenkberechtigung gelenkt hat, es dieses Mal aber eben anders war und er deshalb Beschwerde erhoben hat, da er nicht für etwas bestraft werden will, das er nicht begangen hat.

Zu erwähnen ist auch das – zuletzt allerdings fruchtlos gebliebene – Bemühen des Bf, die Bewegungsdaten seines Mobiltelefons sowie der Mobiltelefone seiner Mutter und seines Bruders zu beschaffen zum Beweis dafür, dass beide zur Tatzeit tatsächlich mit ihm im Auto gefahren sind, wobei er zuerst telefonisch und danach persönlich im Handyshop vergeblich versucht hat, die Daten zu erhalten.

5. Die Aussagen seiner Mutter und seines Onkels zum Vorfall stimmten fast völlig überein, die Erinnerungen seines kleinen Bruders deckten sich in den für die Sachverhaltsfeststellung relevanten Teilen ebenso mit den erwähnten Aussagen. Alle drei Zeugen wirkten glaubwürdig, insbesondere beschrieb auch die Mutter des Bf nochmals dessen Umdenkprozess und schilderte glaubhaft, dass dieser seine Lehren aus den Vorfällen in der Vergangenheit gezogen hat.

6. Auch die Aussagen beider Polizisten sind als glaubwürdig einzustufen, beide stimmten ebenso in weiten Teilen überein. Zur Angabe, dass BI W dem Bf beim Entgegenkommen gedeutet habe, ist den Aussagen der Polizisten Glauben zu schenken, dass sie „Parteien nicht deuten“, da dies bei der vorliegend nicht bestehenden näheren Bekanntschaft zum Bf, die über dienstliche Kontakte hinausginge, eher ungewöhnlich wäre. Vorstellbar ist allerdings, dass der Bf, so wie von ihm ausgeführt, den Polizisten gedeutet hat, was wahrscheinlich auf die Bekanntschaft zu ihnen aus dienstlichem Konnex sowie auf eine gewisse Unbedarftheit seinerseits im diesbezüglichen Umgang zurückzuführen ist.

Unbestritten ist, dass der Bf das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Zu den Beobachtungen der Polizisten ist festzuhalten, dass beide den Bf von früheren Amtshandlungen her kennen und folglich wissen, dass er in der Vergangenheit mehrfach Fahrzeuge ohne Lenkberechtigung gelenkt hat.
Die Begegnung mit dem Bf fand am 21. Jänner 2021 kurz nach 16:00 Uhr statt, wobei keine außergewöhnlichen Wetterverhältnisse wie starker Nebel oder Schneetreiben herrschten. Der Verkehr war relativ stark wie immer auf dieser

Strecke, was auch die Aussagen der Polizisten, dass ein Stehenbleiben und Wenden mit dem gelenkten Zivilfahrzeug viel zu lange gedauert hätte, um noch erkennen zu können, in welche Richtung der Bf weitergefahren ist, um ihn in der Folge anhalten zu können, nachvollziehbar scheinen lassen. Auch ist am Tatort eine Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h erlaubt, wobei beide Fahrzeuge glaublich auch annähernd diese Geschwindigkeit gefahren sind – somit war der Zeitraum, in dem Sicht auf das Fahrzeug bzw. hinter die Windschutzscheibe bestand, sehr kurz, außerdem beschrieben die Polizisten den zur Tatzeit herrschenden Verkehr wie erwähnt als relativ stark, was einerseits bedingt, dass man das voranfahrende Fahrzeug im Blick haben muss und andererseits die freie Sicht auf entgegenkommende Fahrzeuge aufgrund vor diesem fahrender Fahrzeuge zusätzlich verringert wird. Nicht zuletzt waren auch die Lichtverhältnisse aufgrund der zu jener Uhrzeit bereits eintretenden Dämmerung diffus.

BI W, der das Polizeifahrzeug gelenkt hat, führte zeugenschaftlich einvernommen aus, dass er das vom Bf gelenkte Fahrzeug erkannt hat, da ihm gewisse bekannte Fahrzeuge gleich auffallen und er dann zuerst auf das Kennzeichen schaut, ob die Buchstabenkombination passt und danach, wer drinnen sitzt und in dem Fall den Bf eindeutig erkannt hat. Er hat zu seinem Kollegen dann auch sinngemäß gesagt „Schau, da fährt der S“. Er gab darüber hinaus an, niemand neben dem Bf im Fahrzeug bzw. auch keine L-Tafeln gesehen zu haben. Dazu ist festzuhalten, dass davon auszugehen ist, dass im vorliegenden Fall die Tatsache, dass der Zeuge das Fahrzeug des Bf erkannt hat und dessen verwaltungsstrafrechtliche Vorgeschichte betreffend das Lenken ohne Lenkberechtigung präsent im Gedächtnis hatte, zu einem im ersten Moment für den Polizisten klaren Schluss, nämlich dass der Bf alleine im Fahrzeug unterwegs sein muss, geführt haben wird. Diese Annahme wird von der zeugenschaftlichen Aussage des Polizisten gestützt, dass er erst nach dem Vorfall erfahren hat, dass der Bf Übungsfahrten absolviert, weshalb für ihn die Möglichkeit, dass der Bf legal mit dem Auto unterwegs war, zur Tatzeit wohl gar nicht in Erwägung gezogen wurde, was auch einen Blick auf den Teil der Windschutzscheibe, hinter der normalerweise eine L-Tafel angebracht ist, unwahrscheinlich macht. Ebenso besteht auch keine Notwendigkeit, sich darauf zu konzentrieren, ob noch eine Person neben dem Bf als Fahrer im Auto sitzt, da dies ohne Wissen um die vom Bf absolvierten Übungsfahrten für die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung ohne Belang wäre. Aufgrund der oben erwähnten Umstände, der gefahrenen Geschwindigkeit, des starken Verkehrs sowie der diffusen Lichtverhältnisse bestehen seitens des Verwaltungsgerichts somit Zweifel, dass der Polizist eindeutig erkannt hat, dass auf dem Beifahrersitz des vom Bf gelenkten Fahrzeugs niemand sitzt. Es ist vielmehr eher davon auszugehen, dass dieser Schluss eine den zuvor erwähnten Umständen geschuldete Annahme war, die durch die tatsächlichen Gegebenheiten wie den kurzen Moment, in dem ein Blick auf das Fahrzeug bestand, sowie die schlechten Lichtverhältnisse nicht eindeutig widerlegt und vom Polizisten schließlich als gegeben angesehen wurde.

Für diese Annahme spricht auch, dass der neben BI W Polizeifahrzeug sitzende RI B das Fahrzeug des Bf zuerst selbst gar nicht gesehen hat, sondern von seinem Kollegen mit den sinngemäßen Worten „Schau, da fährt der S“ darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ihnen das Fahrzeug entgegenkommt, was bedeutet, dass der Moment, für den der als Beifahrer im Polizeifahrzeug befindliche RI B einen freien Blick auf die Windschutzscheibe des vom Bf gelenkten Fahrzeugs gehabt hat, noch kürzer war als jener, für den BI W das Fahrzeug im Blick gehabt hat. Dazu gelten hier gleichfalls die Ausführungen betreffend die zur Tatzeit herrschenden Verkehrs- und Lichtverhältnisse. Anzumerken ist weiters, dass RI B ausgesagt hat, dass er den Bf seiner Erinnerung nach zwei Mal wegen des Lenkens ohne Lenkberechtigung angezeigt hat, wobei der Bf damals allerdings jeweils nicht das verfahrensgegenständliche Fahrzeug gelenkt hat. Auch dies spricht dagegen, dass er selbst das Fahrzeug des Bf erkannt hat. Betreffend die Beobachtungen von RI B ist ebenso davon auszugehen, dass er seine Schlüsse, dass der Bf alleine im Auto gesessen ist, aus den oben betreffend die Aussagen des BI W erwähnten Gründen gezogen hat. Darüber hinaus gab auch er im Rahmen seiner Zeugenaussage an, dass ihm zur Tatzeit nicht bekannt war, dass der Bf Übungsfahrten absolviert, was wohl ebenso wie bei den Beobachtungen des BI W dazu geführt hat, dass sein Blick nicht auf jene Seite der Windschutzscheibe des Fahrzeugs des Bf geschweift ist, wo normalerweise die L-Tafel angebracht ist, weil er eben gar nicht damit gerechnet hat, dass der Bf mit L-Tafeln fährt. Aus diesem Grund hat er den Bf wohl tatsächlich auch als Lenker erkannt, allerdings war in der Kürze des Moments der Begegnung der beiden Fahrzeuge bei den gegebenen Fahr- und Lichtverhältnissen der Blick des Polizisten wie erwähnt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht auf den Beifahrersitz gerichtet, da aufgrund seines Wissensstandes ohne Belang war, ob jemand am Beifahrersitz gesessen ist, weshalb die Wahrscheinlichkeit, dass der Polizist einen eventuellen Beifahrer übersehen hat, sehr wohl gegeben ist.

Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass davon auszugehen ist, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort tatsächlich im Rahmen einer Übungsfahrt mit seiner Mutter als Beifahrerin unterwegs war, dies von den Polizisten aufgrund der geschilderten Umstände jedoch nicht erkannt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015:

„§ 1. (3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker
1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.
In diesem Fall darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden. Ein anderer als leichter Anhänger darf gezogen werden, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5500 kg nicht übersteigt. Besitzt der Inhaber der Bestätigung nach Z 3 auch die Klasse BE, darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg gezogen werden. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn dies in der besonderen Art und Aufgabenstellung der zu lenkenden Fahrzeuge begründet ist und wenn der Lenker zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.“

§ 37 Abs. 1 und 3 Z. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015:

„§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]
(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken
1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt, [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen zu sein.

Im Rahmen der Beweiswürdigung wurde ausführlich dargelegt, dass das Verwaltungsgericht nach Würdigung aller Beweise, insbesondere der in den mündlichen Verhandlungen am 10. Oktober 2022 sowie am 3. November 2022 protokollierten Zeugenaussagen davon ausgeht, dass der Bf das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit zulässigerweise im Rahmen einer Übungsfahrt gelenkt hat, weshalb er die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht begangen hat. Folglich war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Verfahrensergebnis fallen weder im Beschwerde- noch im Verwaltungsstrafverfahren Beiträge zu den Verfahrenskosten an.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall zu beurteilen sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing